

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Der mutmaßliche Täter des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 17.01.2025 - Drs. 19/6263, an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 18.02.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Der Tatverdächtige, der den Anschlag auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt verübt haben soll, war zeitweise in Niedersachsen aufhältig und an hannoverschen Kliniken und der Musikhochschule Hannover tätig. Er sei unter einer anderen Namensschreibweise registriert gewesen und dem Innenministerium nicht als auffällig oder straffällig bekannt geworden.¹

2009 hielt sich der Tatverdächtige zeitweise in Nordrhein-Westfalen auf und war ausreisepflichtig geduldet².

1. War der mutmaßliche Täter des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt in Niedersachsen mit einem Wohnsitz gemeldet? Falls ja, an welchen Orten und in welchen Zeiträumen?

Gemäß einer retrograden Recherche ist der mutmaßliche Täter des Anschlags auf den Magdeburger Weihnachtsmarkt in der Vergangenheit in Niedersachsen in den Jahren 2010 und 2011 gemeldet gewesen.

Vor dem Hintergrund noch laufender Ermittlungen können zu den konkreten Daten im Einzelnen keine weiteren Ausführungen gemacht werden.

2. Waren oder sind Alias-Namen zu dem Tatverdächtigen bekannt? Falls ja, wie viele, und wie wurde darauf reagiert?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden sind keine Alias-Namen zu dem Tatverdächtigen bekannt.

3. Hatten niedersächsische Behörden eigene sicherheitsrelevante Erkenntnisse über ihn oder teilten andere Landes- oder Bundesbehörden ihre Erkenntnisse über ihn mit?

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen zum Erhebungszeitpunkt weder eigene allgemeinpolizeiliche, noch staatschutzrelevante Erkenntnisse zu dem Tatverdächtigen vor. Ein Erkenntnisaustausch zu der Person im Sinne der Anfrage vor der Tat am 20.12.2024 in Magdeburg ist der

¹ <https://www.haz.de/lokales/hannover/attentaeter-von-magdeburg-war-in-hannover-vor-jahren-an-drei-verschiedenen-kliniken-taetig-Jl7V6WRMYJEDNPN6RKQZ6OMMHA.html>

² <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-taeter-von-magdeburg-warum-fiel-erden-nrw-behoerden-nicht-auf-100.html>

Landesregierung nicht bekannt. Dabei ist einordnend auszuführen, dass zu früheren Zeitpunkten Erkenntnisse in Niedersachsen vorhanden gewesen sein könnten, die aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben jedoch zu löschen waren und demzufolge zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr recherchierbar sind.

4. Welchen Aufenthaltsstatus hatte er während seines Aufenthaltes in Niedersachsen? Falls er zeitweise ausreisepflichtig war, wird um Darstellung etwaiger Maßnahmen gebeten, um die Ausreisepflicht durchzusetzen.

Der Landesregierung ist bekannt, dass der Tatverdächtige während seines Aufenthaltes in Niedersachsen zunächst Inhaber einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) in der Fassung vom 28.08.2007 war (Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung).

Der Tatverdächtige war sodann zwischenzeitlich Inhaber einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 S. 2 AufenthG in der Fassung vom 28.08.2007.

Anschließend erhielt der Tatverdächtige wiederum eine befristete Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG in der Fassung vom 28.08.2007 (Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung).